

Ein „ERNSTES“ Wort



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Ausgabe unseres Newsletter BIK IM ÜBERBLICK widmet sich verstärkt einem aktuellen, berufspolitischen Thema. Momentan wird intensiv über das neue **Anti-Korruptionsgesetz** diskutiert.

Welche Konsequenzen dies für die alltägliche Praxis nach sich zieht, erklärt Rechtsanwalt Christian Koller im nachfolgenden Kommentar. Mitglieder mit Fragen oder Meinungen zum Thema können sich gerne an die Geschäftsstelle oder den Vorstand wenden. Auch Themenvorschläge für weitere berufspolitische Diskussionen nehmen wir gerne entgegen.

Abschließend möchte ich noch unseren **Pocketleitfaden „Antithrombozytäre Therapie“** ankündigen. Dieser befindet sich momentan in Überarbeitung und wird Ihnen zeitnah zugehen.

Ihr

Prof. Dr. med. E. G. Vester, Düsseldorf

Das neue Anti-Korruptionsgesetz

Konsequenzen für Ärzte in der täglichen Praxis

Mit einiger Verzögerung hat sich die Regierungskoalition auf das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (Anti-Korruptionsgesetz) verständigt. Das Gesetz wird voraussichtlich noch im Juni / Juli 2016 in Kraft treten. Der folgende Beitrag beleuchtet die Konsequenzen für Ärzte in der täglichen Praxis.

Gesetzeszweck

Das Gesetz hat zwei Zielrichtungen. Zum einen soll das Vertrauen der Patienten darin geschützt werden, dass die Leistungen im Gesundheitswesen zuallererst ihrem Wohl dienen. Dieses Vertrauen werde beschädigt, wenn der Eindruck entstehe, dass die Interessen Dritter bedient würden oder die persönliche Bereicherung der Behandelnden im Mittelpunkt stünde. Zum anderen soll verhindert werden, dass die gesetzliche Krankenversicherung durch die Wahl unnötig teurer Methoden oder Produkte geschädigt wird.

Gesetzesinhalt

Der Gesetzgeber schafft zwei neue Straftatbestände. Gemäß § 299a StGB macht sich ein Arzt strafbar, wenn er bspw. für die Zuweisung von Patienten oder Verordnung bestimmter Präparate für sich oder einen Dritten als Gegenleistung einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt und damit einen anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt (vgl. Gesetzeswortlaut im Kasten). Spiegelbildlich dazu ist gemäß § 299b StGB das entsprechende Anbieten, Versprechen oder Gewähren derartiger Vorteile strafbar.

Auswirkung in der Praxis

Das Gesetz schafft inhaltlich keine neuen Verbotstatbestände, sondern sanktioniert dasjenige Verhalten zusätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe, welches bislang u.a. nach den ärztlichen Berufsordnungen, den wettbewerbsrechtlichen Gesetzen wie dem Heilmittelwerbegesetz oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie dem SGB V verboten war. Zwar hat der Gesetzgeber die ursprüngliche Bezugnahme auf die Berufspflichten in § 299a StGB gestrichen. Strafbar sind demnach nur wettbewerbsrelevante Verstöße. Da es sich aber bei den einschlägigen Vorschriften der Berufsordnung um eine sogenannte marktrelevante Norm handelt (z.B. das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt gemäß § 31 Musterberufsordnung-Ärzte), stellt ihre Verletzung auch gleichzeitig einen Wettbewerbsverstoß dar.

Nicht jeder Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften ist jedoch automatisch strafbar. Voraussetzung ist vielmehr das Vorliegen einer sog. Unrechtsvereinbarung. Der Täter muss den Vorteil als Gegenleistung für eine zumindest intendierte Bevorzugung im Wettbewerb fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Nicht ausreichend ist z.B. das bloße Annehmen eines Vorteils. Auch Zuwendungen zur Erzielung eines lediglich allgemein gehaltenen Wohlwollens sind nicht von §§ 299a und b StGB erfasst.

Das neue Anti-Korruptionsgesetz

Konsequenzen für Ärzte in der täglichen Praxis

Beispiele

So sind beispielsweise umsatzbezogene Gewinnbeteiligungen, Provisionen oder andere Vorteile für die Abgabe bestimmter Präparate strafbar. Insofern liegt eine Unrechtsvereinbarung vor. Hingegen entfällt eine Strafbarkeit, wenn Rabatte angenommen und an den Patienten oder Kostenträger weitergereicht werden (z.B. verbilligter Einkauf von Impfstoffen).

Anwendungsbeobachtungen sind nur dann strafrechtlich unbedenklich, sofern sie nicht unter der Bedingung der bevorzugten Abgabe bestimmter Medikamente stehen. Dabei kann als Indiz für eine Unrechtsvereinbarung herangezogen werden, wenn der Arzt keine erkennbare medizinische Gegenleistung erbringt bzw. die Vergütung den geleisteten Aufwand deutlich übersteigt (z.B. € 100,00 für das fünf minütige Ausfüllen eines einfachen Fragebogens).

Aber auch Kooperationen können nun im Visier der Staatsanwaltschaften stehen. Teilen sich zwei Ärzte den Gewinn zur Hälfte, wobei sich die Tätigkeit des einen Partners ausschließlich oder überwiegend in der Zuweisung der Patienten erschöpft, so steht eine unzulässige Zuweisung gegen Entgelt im Raum.

Hingegen ist die industrieunterstützte Kongressreise oder Fortbildung für Ärzte aus Sicht des Strafrechts in der Regel zulässig, da eine Unrechtsvereinbarung fehlt. Anderes kann sich nur dann ergeben, wenn die Finanzierung unter der Bedingung der bevorzugten Abgabe bestimmter Medikamente steht.

Wann ermittelt die Staatsanwaltschaft?

Ursprünglich sah der Gesetzesentwurf vor, dass die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen nur auf Antrag z.B. der Ärztekammern oder Krankenkassen verfolgt wird. Dieses Antragerfordernis wurde jedoch gestrichen. Nun können alle Personen mit einer Anzeige ein Strafverfahren in Gang bringen. Ebenso kann die Staatsanwaltschaft von Amts wegen Ermittlungen einleiten, falls sie von entsprechenden Handlungen Kenntnis erlangt.

Strafen

§ 299a und § 299b StGB sehen eine Geldstrafe oder eine Freistrafe von bis zu 3 Jahren vor. In besonders schweren Fällen kann eine Freistrafe von bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht, der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande auftritt.

So steht beispielsweise eine Gewerbsmäßigkeit im Raum, wenn sich der Täter durch die Bestechungshandlung eine regelmäßige Einnahmequelle verschafft.

Man denke nur an den Honorararzt, der regelmäßig in einer Klinik operiert und für seine ärztliche Leistung einen überhöhten Anteil an der DRG für seine ärztliche Tätigkeit erhält.



Rechtsanwalt Christian Koller, München

§299a StGB: Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufs Angehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.